

Lübecker Nachrichten vom 4. November 1999

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn 1. Kreisverordnung vom 6. Oktober 1999 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grönwohld vom 12. Januar 1971

Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der Bebauungspläne Nr. 3
und 4 der Gemeinde Grönwohld
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grönwohld vom 15. Januar 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„c) Der Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 3 und 4 der Gemeinde Grönwohld soweit sie bereits bebaut sind oder noch bebaut werden sollen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft von der Nordostecke des Flurstückes 32/14 in westlicher Richtung parallel zur K 31 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 32/10, entlang dieser Grenze bis zur K 31, weiter entlang der südlichen Grenze der K 31 in Richtung Lienau bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 36/12; auf dieser Grenze 25 m in östlicher Richtung, verschwenkt nach Süden entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 22/1 jeweils der Flur 6 der Gemarkung Grönwohld, um dann wieder auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes zu stoßen.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau und beim Bürgermeister der Gemeinde Grönwohld, 22958 Grönwohld, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, 6. Oktober 1999

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**